

Umgestaltung der Landesstraße

Von L 872-50-226 bis L 872-60-52

Nächster Ort: Hatten

Baulänge: L 872 - 0,200 km

Länge der Anschlüsse: entfällt

Straßenbauverwaltung
des Landes
Niedersachsen

Planfeststellung

für

Landesstraße 872

**Umgestaltung
der Ortsdurchfahrt Kirchhatten
2. Bauabschnitt**

**Teilabschnitt 2.1, Verbindungsstrecke 2
Teilabschnitt 2.2, Marktplatz**

Umweltfachliche Untersuchungen

<p>aufgestellt:</p> <p>Gemeinde Hatten Hauptstraße 21 26209 Hatten</p> <p>Der Bürgermeister Dr. Pundt</p> <p>Hatten, den 18.12.2020</p>	
<p>aufgestellt:</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p> <p>gez. i.A. Behrens</p> <p>Oldenburg, den 29.12.2020</p>	

Planfeststellung

**Umgestaltung
der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872)**

2. Bauabschnitt

Teilabschnitt 2.1: Verbindungsstrecke 2

Teilabschnitt 2.2: Marktplatz

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Postfach 34 70 17
28339 Bremen
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Kirsten Flathmann-Matz

Bearbeitungszeitraum: November 2020

Datum: 06.11.2020

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
1	Veranlassung 1
2	Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbestandes 2
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner möglichen Auswirkungen 5
4	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen 7
5	Kompensationsmaßnahmen 9
6	Rechnerische Gegenüberstellung von Bestand und Planung 10

Literaturverzeichnis

DRACHENFELS, O. v., 2016:

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen

LANDKREIS OLDENBURG, 1995:

Landschaftsrahmenplan

NIBIS, 2020a:

Bodenkarte BK 50 i. M. 1:50.000, Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

NIBIS, 2020b:

Karten Hydrogeologie (Lage der Grundwasseroberfläche M 1:50.000, Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung M 1:200.00), Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2013:

Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

1 Veranlassung

Die Gemeinde Hatten und das Land Niedersachsen beabsichtigen gemeinsam als Vorhabenträger die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten entlang der L 872 durchzuführen, wobei das Land Niedersachsen Vorhabenträger für die Fahrbahn und die Gemeinde Hatten Vorhabenträger für die Nebenanlagen ist.

Das gesamte Plangebiet umfasst die Ortsdurchfahrt Kirchhatten (Wildeshauser Straße / Marktplatz / Hauptstraße (L 872)) von der Dingsteder Straße (L 888) bis zur Munderloher Straße (L 871) auf einer Länge von rd. 850,00 m und einer Fläche von rd. 26.450,00 m². Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

Die Umgestaltung der gesamten Ortsdurchfahrt erfolgt in mehreren Bauabschnitten.

Die vorliegende Ausarbeitung bezieht sich auf den 2. Bauabschnitt. Er besteht aus den Teilabschnitten 2.1 Verbindungsstrecke 2 und 2.2 Gestaltungsfläche Marktplatz.

Gemäß § 14ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes (hier Ortsbildes) ausgehen. Beeinträchtigungen sind vorrangig zu vermeiden (vgl. §13 BNatSchG). Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen so auszugleichen, dass im Anschluss keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Im Rahmen des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) werden

- der Naturhaushalt und das Ortsbild im Vorhabensbereich beschrieben und bewertet,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Ortsbild ermittelt,
- mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen beschrieben,
- wenn nötig, Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbestandes

Naturraum

Kirchhatten liegt innerhalb der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Delmenhorster Geest“ und innerhalb dieser in der Untereinheit „Kirchhattener Geest“, einem Geschiebelehmplateau, das z. T. von Flugdecksand überlagert ist (LANDKREIS OLDENBURG 1995).

Boden / Grundwasser

Der Vorhabensbereich liegt gemäß Bodenkarte (BK 50, M 1:50.000 - NIBIS 2020a) im Norden in einem Bereich mit Podsolen aus Flugsanden und im Süden in einem Bereich mit dem Bodentyp Pseudogley-Podsol. Jedoch sind aufgrund der jahrhundertelangen Nutzung als Siedlungsbereich keine natürlich anstehenden Böden in den oberen Bodenschichten zu erwarten. Der Vorhabensbereich weist entsprechend versiegelte und überprägte Böden auf. Die Bodenkarte des Landschaftsrahmenplanes (LANDKREIS OLDENBURG 1995) weist den Vorhabensbereich als beeinträchtigt (Bodenverlust in Siedlungsgebieten) aus. Wichtige Bereiche für das Schutzgut Boden sind nicht vorhanden.

Die Grundwasseroberfläche liegt bei 20- 22,5 m NN (ca. 10- 13 m unter GOK). Die unversiegelten Bereiche zeichnen sich durch eine mittlere Grundwasserneubildung (151-200 mm/a) aus. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im nördlichen Bereich gering, im südlichen Bereich hoch (NIBIS 2020b). Wichtige Bereiche für das Schutzgut Boden sind nicht vorhanden (LANDKREIS OLDENBURG 1995).

Klima / Luft

Der Vorhabensbereich weist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ein gegenüber größeren Freiflächen wärmeres und trockeneres Lokalklima auf. Der vorhandene Vegetationsbestand stellt kleinräumig durch Beschattung und Verdunstungsfeuchte einen klimatischen Ausgleich dar. Vom Kraftfahrzeugverkehr gehen Luftschadstoffemissionen aus.

Biotoptypen

Die Biotoptypen im Vorhabensbereich wurden anhand des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS, O. V. 2016) erfasst. Die Bewertung folgt der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013). Danach werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

5 = sehr hohe Bedeutung

4 = hohe Bedeutung

3 = mittlere Bedeutung

2 = geringe Bedeutung

1 = sehr geringe Bedeutung

0 = weitgehend ohne Bedeutung

Folgende Biotoptypen wurden festgestellt:

- **Artenreicher Scherrasen (GRR):** Im nördlichen Randbereich befindet sich eine schmale Rasenfläche im Vorhabensbereich. Es handelt sich um einen intensiv gepflegten älteren Bestand. Die Fläche wird dem **Wertfaktor 1** (von sehr geringer Bedeutung) zugeordnet.
- **Einzelbäume / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE):** Im Randbereich der Straße befindet sich Baumbestand unterschiedlichen Alters. Es handelt sich um Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern von 80 – 100 cm, Winter-Linden (*Tilia cordata*) mit Stammdurchmessern von 10 bis 60 cm und eine Kastanie mit einem Stammdurchmesser von 60 cm. Den Bäumen werden im Bereich der Krone – je nach Stammumfang und Kronendurchmesser - die **Wertfaktoren 2** (von geringer Bedeutung), **3** (von mittlerer Bedeutung) oder **4** (von hoher Bedeutung) zugeordnet. Dem Baumbestand kommt aufgrund des z. T. hohen Alters und guten Erhaltungszustands eine hohe Bedeutung für die heimische Vogelwelt sowie für das Ortsbild zu. Der Flächenwert der Baumkronen ist dem der Grundfläche hinzuzurechnen (Versiegelte Fläche= Flächenwert 0, Beet/Rabatte= Flächenwert 1).
- **Beet / Rabatte (ER):** Im südwestlichen Randbereich der Sandhatter Straße befindet sich eine geschnittene, etwa 1 m hohe Buchenhecke (*Fagus sylvatica*). Ihr wird der **Wertfaktor 2** (von geringer Bedeutung) zugeordnet. In Kombination mit der innerhalb der Heckenfläche stehenden Kopflinden kommt ihr ein positiver Einfluss auf das Ortsbild zu.
- **Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X):** Dieser Biotoptyp macht den überwiegenden Teil der Flächen im Vorhabensbereich aus. Es handelt sich um mit Asphalt, Beton-, Naturstein- und Klinkerpflaster befestigte Flächen. Bei allen genannten Befestigungsarten ist von einer weitgehenden bis vollständigen Versiegelung des Bodens auszugehen. Eine Differenzierung anhand des Versiegelungsgrades erfolgt gemäß Bewertungsmodell nicht. Der Biotoptyp wird dem **Wertfaktor 0** (weitgehend ohne Bedeutung) zugeordnet.

Im Bereich der Baumkronen wird der Biotopwert des darunterliegenden Biotoptyps dem des Baumes hinzugerechnet.

Die Lage der Biotopflächen sowie deren Bewertung ist dem Lageplan Biotoptypenbestand (s. Unterlage 19, Blatt 1) zu entnehmen.

Die Vorhabensfläche teilt sich wie folgt auf:

Bestand			
Biotoptyp	Wertfaktor	Fläche in m²	Flächenwert
Artenreicher Scherrasen (GRR)	1	28	28
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Beet / Rabatte (ER)*	2+1=3*	34	102
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Beet / Rabatte (ER)*	3+1=4*	83	332
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Beet / Rabatte (ER)*	4+1=5*	106	530
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)*	2+0=2*	16	32
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)*	3+0=3*	91	273
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)*	4+0=4*	374	1.496
Beet / Rabatte (ER)	1	82	82
Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)	0	3.234	0
		4.048	2.875

*Der Flächenwert der Bäume wurde dem der Grundfläche zugezählt.

Tiere

Der Vorhabensbereich ist für die Tierwelt weitgehend ohne Bedeutung. Lediglich der Altbaumbestand beidseitig der L 872 hat eine potenzielle Bedeutung für störungsunempfindliche Vogelarten.

Baumhöhlen oder Spalten konnten vereinzelt im oberen Bereich der Bäume festgestellt werden. Diese könnten als potenzielle Fledermausquartiere dienen. Eine Nutzung wäre aber allenfalls als Tagesversteck denkbar, ist jedoch aufgrund der hohen Störungsintensität eher unwahrscheinlich.

Ortsbild

Bei dem Vorhabensbereich handelt sich um eine innerörtliche Verkehrsfläche mit vegetationsgeprägten Randbereichen. Die verwendeten Materialien haben v. a. funktionalen Charakter (Asphalt, Betonpflaster, neueres Klinkerpflaster). Die vorhandenen Laubbäume prägen durch ihren raumbildenden Charakter das Bild und sind von besonderer Bedeutung. Die Verkehrsflächen sind in gestalterischer Hinsicht ohne Bedeutung.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner möglichen Auswirkungen

Im Rahmen der Umgestaltung des 2. Bauabschnitts (Teilbereiche 2.1 und 2.2) werden unversiegelte, vegetationsgeprägte Flächen versiegelt. Ein Teil des Baumbestandes wird beseitigt.

Aus der Planung ergibt sich folgende Flächenaufteilung der zukünftigen Biotoptypen:

Planung			
Biotyp	Wertfaktor	Fläche in m ²	Flächenwert
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Beet / Rabatte (ER)*	2+1=3	37	111
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Beet / Rabatte (ER)*	3+1=4	80	320
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Beet / Rabatte (ER)*	4+1=5	72	360
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)*	2+0=2	13	26
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)*	3+0=3	94	282
Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) über Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)*	4+0=4	407	1.628
Beet / Rabatte (ER) / Scherrasen (GR)	1	16	16
Versiegelte Flächen / Unbegrünte Gebäude (X)	0	3.329	0
		4.048	2.743

*Der Flächenwert der Bäume wurde dem der Grundfläche zugezählt.

Die Biotoptypen der Planung und ihre Bewertung sind der Unterlage 19, Blatt 2 zu entnehmen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtung. Vorübergehende Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Versiegelung ursprünglich unversiegelter Flächen und Verlust von Vegetation (Scherrasen, Zierhecke, Baumbestand, Beet / Rabatte).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Negative betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Ein Einfluss der Umgestaltung auf die Verkehrszahlen oder die Verweildauer der Kraftfahrzeuge ist nicht zu erwarten. Durch

die Ausweisung von eigenen Verkehrsflächen für die Radfahrer wird sich Geschwindigkeit der Pkw-Fahrer und damit die Lärmemissionen voraussichtlich verringern. Es ist eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erwarten.

4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind durchzuführen:

Zur Vermeidung der **baubedingten Beeinträchtigungen** werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Beschränkung des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung und der Materiallager auf die vorhandenen und geplanten versiegelten Bereiche, in jedem Fall außerhalb der nach Umsetzung der Planung verbleibenden Wurzelbereiche von Bäumen.
- Sorgsamer Umgang mit Treib- und Betriebsstoffen auf der Baustelle zum Schutz von Boden und Grundwasser.
- Um die Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von den zu erhaltenden Gehölzen zu minimieren, werden vor Beginn der Baumaßnahme und baubegleitend Schutzmaßnahmen nach der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchgeführt. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind Gehölzkronen der Bäume, die in den Arbeitsbereich von Baumaschinen hineinragen, durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus so zurückzubinden oder – sofern dies nicht ausreicht - zurückzuschneiden, dass keine Beschädigungen durch Baumaschinen entstehen können.

Bei Öffnung des Wurzelraumes sind die Wurzeln im erforderlichen Umfang sorgfältig zurückzuschneiden. Ein Herausziehen und Abreißen mit der Baggerschaufel ist unbedingt zu vermeiden! Zu erhaltende Bäume, an deren Wurzelwerk durch die Bauarbeiten unvermeidbare Schäden entstehen, sind im gleichen Verhältnis in der Krone auszulichten. Der natürliche Habitus der Gehölze ist dabei soweit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Der unversiegelte Wurzelraum der in den Vorhabenbereich hinein ragenden Bäume ist mit einem 2 m hohen Bauzaun zu schützen.

Ein Stammschutz aus Drainagerohren und Holzbrettern ist ausdrücklich nicht ausreichend, um einen Baum mit seinem Wurzelraum vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen!

- Artenschutz: Die Beseitigung von Bäumen bzw. erforderliche Rückschnitte sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen (§ 39 BNatSchG).

Maßnahmen zur Vermeidung von **anlagebedingten** Beeinträchtigungen sind:

- Bau überwiegend in vorhandener Trasse.

Maßnahmen zur Vermeidung von **betriebsbedingten** Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich.

Die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Baumrückschnitt, Baumschutz) ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung ist zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die genannten Vermeidungsmaßnahmen darzustellen und auch bei der Kostenplanung zu berücksichtigen. Der Baustelleneinrichtungsplan ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg und der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

5 Kompensationsmaßnahmen

Der Gesamtbiotopwert im Plangebiet verringert sich durch Verlust von Vegetationsflächen und teilweise wertvollem Baumbestand von 2.875 auf 2.743 Biotopwertpunkte. Die erforderliche Kompensation wird in Form einer Ersatzgeldzahlung an den Landkreis Oldenburg erbracht. Die Höhe des Ersatzgeldes für den Verlust von **132 Biotopwertpunkten** wird vom Amt für Naturschutz und Landespflege des Landkreises Oldenburg festgelegt.

6 Rechnerische Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Für den Vorhabensbereich wird aus Biotopwertigkeit und Flächengröße der Biotopwert vor und nach Umsetzung der Planung dargestellt. Ergibt sich im Ergebnis ein Defizit, ist dieses kompensationspflichtig (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Bestand				Planung			
Bio- toptyp	Wertfak- tor	Fläche in m ²	Flächen- wert	Biototyp	Wertfak- tor	Fläche in m ²	Flächen- wert
GRR	1	28	28				
HE / ER	2+1=3*	34	102	HE / ER	2+1=3*	37	111
HE / ER	3+1=4*	83	332	HE / ER	3+1=4*	80	320
HE / ER	4+1=5*	106	530	HE / ER	4+1=5*	72	360
HE / X	2+0=2*	16	32	HE / X	2+0=2*	13	26
HE / X	3+0=3*	91	273	HE / X	3+0=3*	94	282
HE / X	4+0=4*	374	1.496	HE / X	4+0=4*	407	1.628
ER	1	82	82	ER / GR	1	16	16
X	0	3.234	0	X	0	3.329	0
		4.048	2.875			4.048	2.743

*Der Flächenwert der Bäume wurde dem der Grundfläche zugezählt.

Im Ergebnis wird der Vorhabensbereich durch die Umgestaltung um **132 Biotopwertpunkte** abgewertet. Der Biotopwertverlust ist durch Aufwertung geringwertiger Biototypen durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu kompensieren.

Sweco GmbH



Zeichenerklärung

-  Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereichs (HE)
-  Artenreicher Scherrasen (GRR)
-  Beet / Rabatte (ER)
-  Versiegelte Flächen / unbegrünte Gebäude (X)

Wertfaktoren

- 5 = sehr hohe Bedeutung
- 4 = hohe Bedeutung
- 3 = mittlere Bedeutung
- 2 = geringe Bedeutung
- 1 = sehr geringe Bedeutung
- 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Eintaufbearbeitung:		Datum	Zeichen	
	Sweco GmbH Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 D-28359 Bremen Telefon +49 421 2032-6 Telefax +49 421 2032-747	bearbeitet	10/2020	ERN
		gezeichnet	10/2020	WR
		geprüft	Bremen, den 17.12.2020	
		gez. i.V. Wiesemann		

Vorhabenträger:	
 Gemeinde Hatten Hauptstraße 21 26209 Hatten	 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg

Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

PLANFESTSTELLUNG

Straßenbauverwaltung		Unterlage: 19 Blatt-Nr.: 1	
Straßen:	Station:	Lageplan Biotypenbestand	
L 872 L 871	L 872-50-228 bis L 872-60-52 L 871-100-5291	Bau-km 0+240,85 bis 0+441,173 Bau-km 0+031,121	Maßstab: 1:250
PROJIS-Nr.: 0711-13-006			

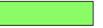
Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten
L872
2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2.2, Marktplatz
2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2.1, Verbindungsstrecke 2

aufgestellt:	Der Bürgermeister
Gemeinde Hatten Hauptstraße 21 26209 Hatten	gez. Dr. Pundt
Hatten, den 18.12.2020	

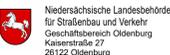
aufgestellt:	gez. i.A. Behrens
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	Oldenburg, den 29.12.2020



Zeichenerklärung

-  geplanter Baum
 -  Einzelbaum, entfällt
 -  Einzelbaum / Baumbestand des Siedlungsbereichs (HE)
 -  Beet / Rabatte (ER1)
 -  Versiegelte Flächen / unbegrünte Gebäude (X)
- Wertfaktoren
- 5 = sehr hohe Bedeutung
 - 4 = hohe Bedeutung
 - 3 = mittlere Bedeutung
 - 2 = geringe Bedeutung
 - 1 = sehr geringe Bedeutung
 - 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Eintaufbearbeitung:		Datum	Zeichen
 Sweco GmbH Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 D-28359 Bremen Telefon +49 421 2032-6 Telefax +49 421 2032-747	bearbeitet	10/2020	ERN
	gezeichnet	10/2020	WR
	geprüft	Bremen, den 17.12.2020	
		gez. i.V. Wiesemann	

Vorhabenträger:	
 Gemeinde Hatten Hauptstraße 21 26209 Hatten	 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg

01	Anpassung Anschluss Werkstatzplatz Anpassung Markierung Einmündung gemäß Mail Verkehrsbehörde vom 16.02.2021	17.02.2021	Schu
Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

PLANFESTSTELLUNG

Straßenbauverwaltung		Unterlage: 19 Blatt-Nr.: 2	
Straßen:	Station:	Lageplan Biotypenplanung	
L 872 L 871	L 872-50.228 bis L 872-60-52 L 871-100-5291	Bau-km 0+240,85 bis 0+441,173 Bau-km 0+031,121	Maßstab: 1:250
PROJIS-Nr.: 0711-13-006			

**Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten
L872
2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2.2, Marktplatz
2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2.1, Verbindungsstrecke 2**

aufgestellt:	
Gemeinde Hatten Hauptstraße 21 26209 Hatten Hatten, den 18.12.2020	Der Bürgermeister gez. Dr. Pundt

aufgestellt:	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg Oldenburg, den 29.12.2020	gez. i.A. Behrens 11.01.2021

Planfeststellung

**Umgestaltung
der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872)**

2. Bauabschnitt

Teilabschnitt 2.1: Verbindungsstrecke 2

Teilabschnitt 2.2: Marktplatz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Postfach 34 70 17
28339 Bremen
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Kirsten Flathmann-Matz

Bearbeitungszeitraum: November 2020

Datum: 06.11.2020

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Veranlassung	1
2	Gesetzliche Vorgaben	2
3	Mögliche Betroffenheit relevanter Tierarten und Vermeidungsmaßnahmen	4
4	Ergebnis	6

1 Veranlassung

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung soll eingeschätzt werden, ob durch die vorgesehene Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten, 2. Bauabschnitt, Teilbereiche 2.1 und 2.2, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Faunistische Daten für den Vorhabensbereich wurden nicht erhoben. Es wird eine Einschätzung anhand des vorhandenen Biotoptypenbestandes getroffen.

Relevante Tierarten sind hier i. W. die europäischen Vogelarten (besonders geschützt) sowie besonders und streng geschützte Säugetierarten (hier v. a. Fledermäuse). Relevante Pflanzenarten wurden nicht festgestellt und werden im Weiteren nicht betrachtet.

Sofern notwendig, werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -verminderung benannt und in die Einschätzung über die artenschutzrechtliche Erheblichkeit des Vorhabens mit einbezogen.

Sollte sich herausstellen, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht vermeidbar ist, kann unter Anwendung des § 45 Absatz 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten sein.
- Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art verschlechtert sich nicht, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.

2 Gesetzliche Vorgaben

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist einzuschätzen, ob bezogen auf die vorkommenden streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie Zugriffsverbote gemäß § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt werden. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5: Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sog. "CEF-Maßnahmen" (continuous ecological functionality-measures) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6: Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Für ein Vorhaben, das bei einer Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Absatz 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten sein.
- Es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art verschlechtert sich nicht, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

3 Mögliche Betroffenheit relevanter Tierarten und Vermeidungsmaßnahmen

Vorhandene Tierlebensräume im Vorhabensbereich und relevante Tierarten

Der Vorhabensbereich besteht i. W. aus versiegelten Verkehrsflächen sowie aus Vegetationsflächen mit Rasen oder vereinzelt Ziergehölzen und z. T. altem Baumbestand. Seitlich ragen die Baumkronen benachbarter Bäume in den Verkehrsbereich hinein.

Als relevante Tierarten werden hier die heimischen Vogelarten sowie die Artengruppe der streng geschützten Fledermäuse (gem. Anhang IV FFH-RL) betrachtet.

Das Vorkommen von heimischen Vögeln störungsunempfindlicher Arten ist sicher anzunehmen. Besonders die älteren Laubbäume stellen potenzielle Bruthabitate dar. Rasen und Zierbeete weisen keine Eignung für die Vogelbrut auf. Ein Vorkommen von Arten der Roten Liste (Tiere und Pflanzen) ist aufgrund des störungsintensiven und städtisch geprägten Umfeldes unwahrscheinlich.

Potenzielle Winter- oder Wochenstubenquartiere für Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Das Vorkommen kleinerer Baumhöhlen oder Spalten, welche u. U. potenzielle Fledermausquartiere (Tagesversteck) darstellen könnten, ist in den Kronen von zwei alten Stiel-Eichen beidseitig der Einmündung der Kirchgasse denkbar. Ein Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste z. B. an Straßenlaternen ist nicht auszuschließen.

Betroffenheit potenzieller Tierlebensräume durch das geplante Vorhaben

Es wird die alte Stiel-Eiche südlich der Einmündung der Kirchgasse in die L 872 beseitigt. In einigen Bereichen wird möglicherweise ein Kronenrückschnitt der seitlich hineinragenden Bäume erforderlich. Ein Biotopverlust durch Versiegelung findet im Bereich der einiger Zierbeete statt.

Tötung

Vorhabensbedingte Tötungen von Vögeln können durch Zerstörung der Gelege oder Tötung von Jungtieren im Maßnahmenbereich durch Rückschnitt der Bäume erfolgen.

Eine Beseitigung oder ein Rückschnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. und damit außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Damit kann eine vorhabensbedingte Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungtieren ausgeschlossen werden. Erwachsene Tiere sind aufgrund ihrer Mobilität in der Lage, Ausweichlebensräume aufzusuchen.

Als Winterquartiere geeignete Höhlen für Fledermäuse an der zu fällenden Alteiche wurden nicht festgestellt. Die Beseitigung von möglicherweise vereinzelt vorhandene Baumhöhlen oder Spalten, die als Tagesverstecke dienen können, findet außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen statt. Eine Betroffenheit von besetzten Tagesverstecken ist nicht anzunehmen. Sollten entgegen dieser Einschätzung bei Schnitarbeiten besetzte Fledermausquartiere entdeckt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Tötungsverbot zu veranlassen.

Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeit kann eine Tötung von Vögeln oder Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Die dennoch mögliche zufällige Tötung von Individuen durch Bautätigkeit im weitesten Sinne überschreitet nicht das allgemeine Lebensrisiko einer Art und erfüllt den Verbotstatbestand nicht.

Störung

Baubedingte Störungen können durch Lärm, Abgase und optische Beunruhigung verursacht werden. Da der Vorhabensbereich auch gegenwärtig schon ein störungsreiches Umfeld darstellt, kann ein Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen gehen nach Umsetzung der Maßnahme voraussichtlich nicht erheblich über das bisherige Maß hinaus. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Quartierverlust

Bau- und anlagebedingter Quartierverlust kann durch Zerstörung von Nestern oder Baumhöhlen erfolgen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da es in Umfeld der Maßnahme einen umfangreichen Altbaumbestand gibt, der durch die mobilen Artengruppen der Vögel und Fledermäuse problemlos aufgesucht werden kann.

4 Ergebnis

Die absichtliche und systematische Tötung, erhebliche Störung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders oder streng geschützten Arten durch Umgestaltung ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen

- Einhaltung der gesetzlichen Fällzeit (01.10. bis 28.02.) bei der Durchführung von Fäll- und Schnittmaßnahmen
- Prüfung von potenziellen Fledermausquartieren vor Durchführung von Schnittmaßnahmen und ggf. Veranlassung geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung der Verbote,
- ökologische Baubegleitung

nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Für eine Antragstellung auf Ausnahmeerteilung auf der Grundlage des § 45 BNatSchG besteht somit keine Veranlassung.

Sweco GmbH